

**BEILAGE** Zu II-2909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**DATENSCHUTZKOMMISSION**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Sachbearbeiter

GZ 210.175/11-DSK/91

Dr. WETTER  
Klappe 2544 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Mitteilung der Datenschutzkommission  
an die Niederösterreichische  
Gebietskrankenkasse

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An die  
Niederösterreichische  
Gebietskrankenkasse

Zu Nr. 1537/J

Dr. Karl Renner Promenade 14-16  
3100 St. Pölten

1991-07-29

Der Datenschutzkommission wurde zur Kenntnis gebracht, daß die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zum Zweck der Eintreibung ausständiger Sozialversicherungsbeiträge ein Formblatt an die Wohnsitzgemeinde des Beitragsschuldners übersendet, in dem personenbezogene Daten wie Vermögensverhältnisse, Realbesitz, Forderungen gegenüber Dritten etc. vorgesehen sind, die durch Vorladung des Beitragsschuldners in das Gemeindeamt von diesem erfragt werden sollen. Als Rechtsgrundlage für diese Vorgangsweise werden § 360 ASVG und § 7 Abs. 2 DSG genannt. Die Datenschutzkommission hat dies zum Anlaß genommen, diese Vorgangsweise aus datenschutzrechtlicher Sicht zu überprüfen und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Da die von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse im Wege der Gemeinde ermittelten Daten des Fragebogens nicht automationsunterstützt verarbeitet werden, ist Prüfungsmaßstab ausschließlich das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG. § 1 Abs. 1 DSG gewährt jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung

- 2 -

der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere in Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Nach § 1 Abs. 2 DSG sind Beschränkungen nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus dem in Artikel 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Auch in diesem Fall muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden. Gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 EMRK, die eine Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz durch diese Vorgangsweise rechtfertigen könnten, bestehen im vorliegenden Fall nicht. Die Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz zugunsten berechtigter Interessen der Sozialversicherungsanstalt ist dann gerechtfertigt, wenn die Daten für diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig sind. § 1 DSG gewährt auch einen Ermittlungsschutz, sodaß die Erhebung von Daten ebenfalls der Einschränkung im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG unterliegt.

Zur Aufgabe der Sozialversicherungsträger gehört es unter anderem, die gesetzlich normierten Beiträge einzuheben, um Ansprüche aus der Sozialversicherung erfüllen zu können (§ 64 ASVG). Darüber, daß die Eintreibung ausständiger Beiträge zu den "berechtigten (rechtlichen) Interessen" der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG zählt, besteht somit kein Zweifel. § 64 ASVG sieht jedoch für die Eintreibung von ausständigen Sozialversicherungsbeiträgen ein bestimmtes Verfahren vor, wonach den Versicherungsträgern die Einbringung im Verwaltungswege gewährt ist. Hierbei hat der Versicherungsträger einen Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Beitragschuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge, sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk des Versicherungsträgers zu enthalten hat, daß der Rückstandsausweis einem die

- 3 -

Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Dieser Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung (EO). Mit Ausnahme der Anschrift des Beitragsschuldners sind jedenfalls alle Daten des Rückstandsausweises dem jeweiligen Sozialversicherungsträger bekannt. Die in den Fragebögen vorgesehenen Daten über die Vermögensverhältnisse von BeitragsschuldnerInnen sollen erst ermittelt werden. Es handelt sich hiebei jedoch um solche Daten, die durch das Gericht im Rahmen des Exekutionsverfahrens zu ermitteln sind. Hiezu sieht § 47 Abs. 2 EO vor, daß der betreibende Gläubiger einen Antrag auf Ablegung eines Offenbarungseides auch dann stellen kann, wenn eine Exekution nach § 294 a EO erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband die Anfrage des Gerichtes nach § 294 a EO nicht positiv beantwortet hat (dies bedeutet, daß ein inländischer Arbeitnehmer als Drittschuldner nicht vorhanden ist) oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Laufe eines Jahres zu tilgen. Ermittlungen über die Vermögensverhältnisse des Beitragsschuldners sind somit durch § 64 ASVG nicht gedeckt, da dieser nur die Ausstellung eines Rückstandsausweises durch den Sozialversicherungsträger vorsieht, die Exekutionsordnung jedoch die Ermittlung von Vermögensdaten des Beitragsschuldners durch das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers, also des Sozialversicherungsträgers, vorsieht. Die berechtigten Interessen des Sozialversicherungsträgers an der Eintreibung ausständiger Beiträge überwiegen somit keinesfalls die schutzwürdigen Interessen des Beitragsschuldners an der Geheimhaltung der dem Fragebogen zugrundeliegenden Daten. Die Rechts- und Verwaltungshilfebestimmung des § 360 ASVG kann sich somit nur auf jene Daten erstrecken, die von den Sozialversicherungsträgern zulässigerweise im Sinn des § 1 Abs. 1 DSG ermittelt werden dürfen. Diese Rechtshilfebestimmung kann sich datenschutzrechtlich zulässigerweise somit lediglich auf die Ermittlung des Wohnsitzes des Beitragsschuldners erstrecken.

- 4 -

Die Datenschutzkommission hat daher Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten bezüglich der Vermögensverhältnisse von Beitragsschuldnern im Wege der Amtshilfe durch die Wohnsitzgemeinden. Zulässig erscheint der Datenschutzkommission demgemäß nur die Ermittlung des Wohnsitzes des Beitragsschuldners. Die Datenschutzkommission ersucht daher, Vorkehrungen zu treffen, die eine unzulässige Datenermittlung von Vermögensdaten von Beitragsschuldnern gemäß § 1 DSG verhindern.

Diese Mitteilung wird auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Kenntnis gebracht.

10. April 1991  
Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
GAMERITH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wesinger*